



Beilagen
RU4-K-165/068-2017
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.ru4@noel.gv.at - Telefax 02742/9005/15280
Internet: <http://www.noel.gv.at> DVR: 0059986
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005

Bezug	Bearbeiter	(0 27 42) 9005	Durchwahl	Datum
	Mag. Thomas Lintner	16338		19. Mai 2017

Betrifft
NÖ Kühlgeräte Entsorgungs GesmbH - Kühlgeräteentsorgungssanlage und Zwischenlager für gefährliche Abfälle - Standort: Marktgemeinde St. Georgen am Ybbsfelde (AM), KG Leutzmannsdorf, GSt. Nr. 553/1 (Hart, Wadsak-Straße 5) Bekanntmachung

Bekanntmachung

Mit Bescheid vom 3. Jänner 1991, 12-B-9081, genehmigte die Bezirkshauptmannschaft Amstetten die Änderung der am Standort bestehenden und gewerberechtliche genehmigten LKW-Werkstätten und des Einstellgebäudes durch den Einbau einer Betriebsanlage für die Kühlgeräteentsorgung. Aus der Projektsbeschreibung in der Verhandlungsschrift ergibt sich, dass die Abfallbehandlungsanlage aus einer Halle mit einer Größe von 420 m² und einem direkt daran angrenzenden Büro- und Sanitärtrakt bestand.

Aus der zum Bestandteil der Verhandlungsschrift erklärten (undatierten) Technischen Beschreibung der NÖ Kühlgeräte Entsorgungsgesellschaft m. b. H. ergibt sich, dass es sich bei der beantragten Behandlungsanlage um eine geschlossene Halle handelte, in der die mit Öl- und Kältemitteln gefüllten, angelieferten Kühlgeräte zwischengelagert, abgesaugt und nach Bearbeitung Öl- und Kältemittelfrei zum Abtransport in die Schrottverwertung bereitgestellt würden.

Das Gelände an der Adresse Hart 64 a befand sich 100 m von der Landesstraße B1 entfernt und ist voll mit Wasser und elektrischem Strom erschlossen. Wörtliches Zitat:

„Die Halle ist mit Fertigteil-Stahlbeton-Zweigelenkrahmen mit einem Achsabstand von 5,00 m ausgeführt. Die Raumhöhe beträgt 6,60 m. Die Fundamente sind als Stahlbeton Köcherfundamente auf tragfähigem Grund bzw. Frosttiefe hergestellt. Zwischen dem Stahlbetonrahmen sind 6 Stück 4,50 m hohe Rolltore angeordnet. Über den Rolltoren ist ein 1 m hohes Oberlichtband hergestellt. Die Dachkonstruktion ist aus Holzpfetten von Binder zu Binder aufliegend und als Welleternit-Deckung ausgeführt. An der Pfettenuntersicht ist eine Tellwollisolierung angebracht. Der Fußboden ist als Hartbetonestrich mit Unterbeton und Kapillarschicht hergestellt.

Die Behandlungsanlage setzt sich zusammen aus:

- *je einem Zwischenlager für angelieferte und behandelte Kühlgeräte,*
- *der eigentlichen Behandlungsanlage:*

Eine Sicherheitsstahlwanne mit eingebautem Hubwerktisch aus Stahlprofilen mit Arbeitsplatte, einer Kältemittel- - Öl – Absauganlage mit den dazugehörigen Transportflaschen, Anstechzange, Schlauchanschlußsatz, Kältemittelfilter und diverse Kleinwerkzeuge, eine Absauganlage über der eigentlichen Behandlungsanlage angeordnet, Feuerlöscher, Ölbindemittelvorräte, Behälter für die Aufnahme von verbrauchtem Ölbinder sowie eine Warmluftheizanlage für die Beheizung des Arbeitsraumes.

Die zu behandelnden Kühlgeräte werden bei Anlieferung in den Zwischenlagerungsbereich der zu behandelnden Kältegeräte verbracht. Die Zwischenlagerungsfläche beträgt ca. 200 m² und kann im Schnitt je nach verschiedener Größe und Bauform der Kältegeräte ca. 550 Stück aufnehmen.

Von hier aus wird die eigentliche Behandlungsanlage manuell bestückt. Die Kältegeräte werden auf den in der Sicherheitswanne befindlichen Werkstisch verbracht, das Kältesystem mit der im Verbund des Absauggerätes stehenden Anstechzange angestochen und die Fluorchlorkohlenwasserstoffe über das Absauggerät (Verdichtungssystem) in die Druckgasbehälter des Gerätes abgefüllt. Dabei wird beachtet,

das das maximale Füllgewicht der Druckgasbehälter nicht überschritten wird. Die Überprüfung des Füllgewichts erfolgt durch Wiegen der Flaschen.

Das Öl wird nach Öffnen des Kompressors mit den restlichen FCKW abgelassen, freiwerdende FCKW's werden in der Ölauffangwanne abgesaugt und über Aktivkohlefilter gereinigt. Das mit FCKW's kontaminierte Öl wird in einen Spezialbehälter verbracht, wo die Trennung von FCKW und Öl erfolgt.

Nach erfolgter Entleerung wird das Kältegerät in das Zwischenlager für behandelte Kältegeräte verbracht, aus dem laufend die Schrottverwertung beliefert wird. Abgefüllte Druckgasbehälter mit FCKW werden laufend von Kältemittelherstellern gegen Leebehälter ausgetauscht oder die NÖ Kühlgeräte Entsorgungsgesellschaft m. b. H. selbst transportiert diese zu den Kältemittelgroßbehältern im Rahmen ihrer Fuhrparkmöglichkeiten unter Beachtung der GGStF, Klasse 2, Ziffer 3a.“

Mit Bescheid vom 20. Mai 1991, R/4-M-5543, erteilte die Abfallrechtsbehörde gem. § 15 AWG 1990 (alt) die Erlaubnis zur Sammlung und Behandlung von gefährlichen Abfällen der Schlüsselnummern 54102 Altöle und 55205 fluorkohlenwasserstoffhaltige Kälte-, Treib- und Lösemittel.

Mit Bescheid vom 9. Februar 1993, 12-B-9081, genehmigte die Bezirkshauptmannschaft Amstetten die Änderung der bestehenden Bearbeitungsanlage für Kühlgeräte durch Errichtung und Betrieb einer Lagerfläche im Ausmaß von 400 m² auf einer Bitukiesschicht, die ihrerseits auf einer Schotteranschüttung aufgebracht wird, zur Lagerung von Kühlschränken bzw. Kühltruhen mit bereits abgesaugtem Kältemittel und Öl und ausgebautem Kompressor (Manipulation mit Gabelstapler). Die Oberflächenentwässerung erfolgte durch breitflächige Ableitung in die angrenzende Grünfläche. Diese Genehmigung ist mittlerweile gegenstandslos.

Mit Bescheid vom 30. Dezember 1993, 12-B-9081, genehmigt die Bezirkshauptmannschaft Amstetten die Änderung der gewerberechlichen Betriebsanlage durch die Aufstellung und den Betrieb einer mobilen Shredderanlage, bestehend aus einem Versorgungsfahrzeug (Stromaggregat mit 500 kVA Leistung und hydraulischer Kran) und dem Entsorgungsfahrzeug (Shreddermöhlen, Windsichter, Zwischensilo für Purmaterial, 2

Aktivkohlefilter, Zellradschleuse und Container für Metalle und Kunststoffe). Die Betriebszeiten an Samstagen wurden auf 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr eingeschränkt (beantragt 15.00 Uhr) und an MO-FR mit 7.00 Uhr bis 22.00 Uhr festgelegt.

Mit Bescheid vom 9. September 1997, RU4-K-165/028, erteilte die nunmehr zuständige Abfallrechtsbehörde die Genehmigung für

- die wesentliche Änderung und den Betrieb einer Kühlgeräteabsauganlage;
- die Aufstellung und den Betrieb einer Kühltanksorgungsanlage der Type Adelman-Entsorgungsanlage VA-3a und
- die Errichtung und den Betrieb einer Zwischenlagerstätte für Elektronikschrott.

Laut Projektbeschreibung wurde westlich angrenzend an die bestehende Behandlungshalle eine weitere Halle gleichen Ausmaßes und gleicher Konstruktion angemietet, in welcher die mit abgesaugten Kältemitteln gefüllten Flaschen bis zu einer Maximalmenge von 1.500 kg, Elektro- und Elektronikaltgeräte, Kühlgeräte (max. 300 Stück) mit Ammoniak als Kältemittel und die Rückstände aus der Shredderung der Kühlgeräte aus der benachbarten Halle in Abrolltransportcontainern zwischengelagert wurden.

Die Betriebszeiten wurden auf MO-FR 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr eingeschränkt. Hinsichtlich der fehlenden Lüftungsöffnungen in der Kühlgeräteentsorgungshalle wurde die Ausnahmegenehmigung nach § 126 ASchG in Verbindung mit § 13 AAV erteilt bzw. festgehalten, dass die Öffnungen in der Südfassade durch Gitter gesichert sind.

Mit Bescheid der Abfallrechtsbehörde vom 7. September 2006, RU4-K-165/040-2006, wurde die Anzeige der Niederösterreichischen Kühlgeräte Entsorgungs GmbH vom 16. Mai 2006 betreffend die Änderung der bestehenden Anlage durch Einbau einer Pelletierpresse zur Anpassung an den Stand der Technik gem. § 37 Abs. 4 Z. 1 AWG 2002 zur Kenntnis genommen.

Mit Bescheid der Abfallrechtsbehörde vom 7. September 2007, RU4-K-165/047-2007, wurde der NÖ Kühlgeräte Entsorgungs GmbH das Recht zur Einleitung des bei der Abfallbehandlungsanlage im Standort Hart 64a, 3372 St. Georgen/Ybbsfeld, GSt. Nr.

553/1, KG Leutzmannsdorf, anfallenden Kondenswassers im Ausmaß von 30 – 50 Liter pro Tag in den bestehenden Kanal des Abwasserverbandes Ybbsfeld, befristet auf zwanzig Jahre bis 30. August 2027 genehmigt (Indirekteinleitergenehmigung).

Der Brand in der Kühlgeräteaufarbeitungsanlage vom 20. Juli 2016

Aufgrund eines Brandes in der Kühlgeräteaufarbeitungsanlage der NÖ Kühlgeräte Entsorgungs GmbH am 20. Juli 2016 und des Berichtes der Polizeiinspektion St. Georgen am Ybbsfelde darüber vom gleichen Tage hat die Abfallrechtsbehörde mit Schreiben vom 22. Juli 2016 die NÖ Landesstelle für Brandverhütung um fachliche Stellungnahme mit konkreten Fragestellungen ersucht.

Mit Schreiben vom 11. Jänner 2017, AZ 39/17 Sb-we, hat die **NÖ Landesstelle für Brandverhütung die fachliche Stellungnahme** übermittelt.

Aus dieser Stellungnahme ergibt sich – auch wenn dies nicht ausdrücklich gesagt wird – dass die Kühlgeräteaufarbeitungsanlage der NÖ Kühlgeräte Entsorgungs GmbH nicht mehr dem Stand der Technik in Hinblick auf den erforderlichen Schutz der öffentlichen Interessen und des Arbeitnehmerschutzes entspricht. Es dürften entsprechende Anpassungen erforderlich sein. Insbesondere ist es untragbar, wenn es offenkundig in der Anlage wöchentlich zu Verpuffungen (= Explosionen) und kleineren Bränden kommt (so auf Seite 10 der Stellungnahme). Die Abfallbehandlungsanlage wird also in der Folge an den Stand der Technik anzupassen sein.

Gegenständliches Verfahren

Mit Schreiben vom 13. Jänner 2017 wurde der NÖ Kühlgeräte Entsorgung GmbH vorgeschlagen, ein entsprechendes Anpassungsprojekt zu erstellen und der Behörde vorzulegen. Darüber hinaus wurde eine Verfahrensordnung gem. § 62 Abs. 2 AWG 2002 erlassen, nach welcher die NÖ Kühlgeräte Entsorgungs GmbH bis spätestens 10. März 2017 (später verlängert auf 10. Mai 2017) der Abfallrechtsbehörde ein Brandschutzkonzept, in welchem insbesondere ein korrektes und aktuelles Explosionsschutzdokument und eine Sicherheitsanalyse enthalten sein müssen, vorzulegen hat.

Die NÖ Kühlgeräte Entsorgungs GmbH konnte auch den verlängerten Termin 10. Mai 2017 nicht einhalten, übermittelte aber an diesem Tage das **Exschutz-Konzept** der Analytical Control Service GmbH, 4312 Ried/Riedmark, für die Filteranlage.

Am 17. Mai 2017 wurden das **Brandschutzkonzept** der FSE Ruhrhofer & Schweitzer GmbH, Technisches Büro für Brandschutztechnik, 3100 St. Pölten, bezeichnet als „Brandschutzbeschreibung“ sowie das Angebot "LHS clean air systems" LA-170127-A000A Entstaubungsfilter der ENTECCOgroup gmbh & Co KG, 77933 Lahr, Deutschland, mit der darin enthaltenen Technischen Spezifikation übermittelt.

Seitens der Höppberger GmbH wurde am 18. Mai 2017 klargestellt, dass das Angebot "LHS clean air Systems" LA-170127-A000A Entstaubungsfilter der ENTECCOgroup gmbh & Co KG den **Technischen Bericht** der Einreichunterlagen für die Anlagenänderung (Anpassung an den Stand der Technik) darstellt. Nachgereicht werden muss aber noch eine **Statik**, ob die bestehende Halle die Aufstellung des Entstaubungsfilters aushält oder ein Träger in die Halle eingezogen werden muss und der Entstaubungsfilter sozusagen "aufgehängt" werden muss.

Aufgrund dieser Änderungen ist es möglich, dass es sich bei der geplanten Änderung um eine prinzipiell baurechtlich bewilligungspflichtige Änderung handelt, welche nach den §§ 37 Abs. 3 Z. 5 und 50 AWG 2002 im vereinfachten Verfahren abzuhandeln ist. Zu den Einreichunterlagen gehören weiters die Unterlagen Ex-Schutzkonzept und Brandschutzkonzept.

Der Antrag für diese Behandlungsanlage gemäß § 37 Abs.1 AWG ist dieser öffentlichen Bekanntmachung angeschlossen.

Überdies kann in den Antrag und die Projektsunterlagen

von Mittwoch, dem 24. Mai 2017 bis einschließlich Mittwoch, den 7. Juni 2017

beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Energierecht – RU4, Neue Herrengasse, Haus 16, Erdgeschoß, Kanzlei, sowie

- beim Gemeindeamt der Marktgemeinde St. Georgen/Ybbsfeld

während der Amtsstunden Einsicht genommen werden.

Hinweise:

Nachbarn im Sinne des § 2 Abs. 6 Z 5 AWG 2002 haben innerhalb dieser Auflagefrist die Möglichkeit, sich zum geplanten Projekt schriftlich zu äußern (**Anhörungsrecht**).

Äußerungen zum Projekt sind beim Landeshauptmann von Niederösterreich, p.A. Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung RU4 – Umwelt- und Energierecht, St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 16, einzubringen.

Rechtsgrundlagen:

§ 37 Abs. 3 i.V.m. § 50 Abs. 2 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002.

Für die Landeshauptfrau

Mag. L i n t n e r

